



Amtliche Mitteilungen 58/2016

**Zulassungsordnung
für den
Studiengang 1-Fach Master of Science
Geographie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
vom 25.04.2016**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 2. MAI 2016
Öffentlich ausgelegt: 02.05.2016-23.05.2016

Zulassungsordnung
für den
Studiengang 1-Fach Master of Science Geographie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität
zu Köln
vom 25.04.2016

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Zulassungsausschuss
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Feststellung des Grades der Eignung – Auswahlverfahren
- § 4 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid
- § 6 Rücknahme und Widerruf
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs 1-Fach Master of Science Geographie erfüllt die Aufgaben des Zulassungsausschusses.
- (3) Der Zulassungsausschuss stellt die Eignung zum Studium fest, er entscheidet über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen und Qualifikationen und legt im Falle der Zulassungsbeschränkung eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zum Studium fest.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang hat Zugang, wer

a) über einen Abschluss „Bachelor of Science“ in Geographie verfügt beziehungsweise zum Zeitpunkt der Bewerbung über mindestens 150 Leistungspunkte in diesem Bachelorstudium verfügt und den Abschluss spätestens im Semester der Aufnahme des Masterstudiums nachweist oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation vorweisen kann und

b) neben Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 oder DSH-3 auch Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweist.

(2) Keinen Zugang hat, wer ein Masterstudium im Fach Geographie, ein gleichwertiges oder ein fachlich vergleichbares Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule bereits abgeschlossen hat oder endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Übersteigt im Falle der Zulassungsbeschränkung die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(4) Im Falle der Versagung der Teilnahme am Auswahlverfahren versendet der Zulassungsausschuss an die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Feststellung des Grades der Eignung – Auswahlverfahren

(1) Der Grad der Eignung wird in der Regel anhand der vorliegenden Unterlagen ermittelt. Im Falle eines noch nicht vorliegenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund des vorläufigen Notendurchschnitts. Belegen die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern - unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen verlangen.

(2) Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der

a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. des vorläufigen Notendurchschnitts:

1,0 - 1,5: 6 Punkte,

1,6 - 2,0: 5 Punkte,

2,1 - 2,5: 4 Punkte,

2,6 - 3,0: 2 Punkte,

3,1 - 4,0: 1 Punkte.

b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen: 0, 1 oder 2 Punkte. Die persönliche Eignung bemisst sich nach dem Grad des dargelegten Interesses an den Fragestellungen der modernen Geographie im Allgemeinen und der inhaltlichen Ausrichtungen des Geographischen Institutes der Universität zu Köln im Besonderen, der Höhe von Motivation und Einsatzbereitschaft sowie einem besonderen Interesse an natur- und/oder sozialwissenschaftlichen Fragestellungen.

§ 4

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

(1) Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist), bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) beim Prüfungsausschuss des Studiengangs 1-Fach Master of Science Geographie an der Universität zu Köln eingereicht werden. Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. beglaubigter deutscher Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1,
- b) Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bisherige Fort- und Weiterbildung,
- c) Darstellung der Beweggründe für die Wahl dieses Studiengangs und der mit dem Studiengang angestrebten Ziele.

(2) Studierende, die ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, jedoch bereits Leistungen in Höhe von mindestens 150 Leistungspunkten erzielt haben, müssen die erreichten Leistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und einen Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen vorlegen.

§ 5

Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Erfüllt eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird ihr oder ihm aufgrund ihrer oder seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zulassung für den Studiengang 1-Fach Master of Science Geographie an der Universität zu Köln ausspricht. Bei Zuerkennung des Studienplatzes auf Basis einer vorläufigen Note erfolgt die vorläufige Zulassung zum Studium vorbehaltlich der Vorlage des Zeugnisses beim Studierendensekretariat der Universität zu Köln bis zum Ablauf der im Zulassungsbescheid genannten Frist. Wird der Nachweis über das abgeschlossene Studium nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam mit der Folge der Exmatrikulation.

(2) In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Nehmen nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten nach Beendigung des Nachrückverfahrens einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassung zum Studiengang 1-Fach Master of Science Geographie kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers im Bewerbungsverfahren erfolgte.

(2) Zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf ist der Zulassungsausschuss. Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber, deren beziehungsweise dessen Zulassung zurückgenommen oder widerrufen wird, bereits immatrikuliert wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Studiengang 1-Fach Master of Science Geographie.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2015 in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung für das Wintersemester 2015/16. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28.01.2016 und nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 01.03.2016.

Köln, den 25.04.2016

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Ansgar Büschges